

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0298-III/3/20199

Wien, am 21. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalräte Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2019 unter der Nr. **3391/J** an den Herrn Bundesminister Herbert Kickl eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Meldegesetz und die App „Digitales Amt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *Wann und wie hat das BMI die sicherheitspolitischen Überlegungen in die Entwicklungsarbeiten des BMDW eingebracht?*
- *Wann wurde das BMI vom BMDW darüber informiert, dass diese sicherheitspolitischen Überlegungen keine oder nur teilweise Berücksichtigung finden?*
- *Wurde eine doppelte Freigabe durch einerseits den Meldepflichtigen und andererseits den Unterkunftgeber als Voraussetzung für die Ummeldung von Seiten des BMI vorgeschlagen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, mit welchen Überlegungen wurde ein solches Modell verworfen?*
- *Wurde angedacht, Unterkunftgeber über die Ummeldung zu informieren?*
 - a. *Wenn ja, wie?*
 - b. *Wenn nein, welche Maßnahmen wurden getroffen, um Unterkunftgeber vor Missbrauch zu schützen?*

- *Wie geht der BMI mit den Vorschlägen des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung (Plausibilitätsprüfung, Prüfung der Häufigkeit der Ummeldung) um (insbesondere mit Hintergrund des Sicherheitsgedankens)?*
- *Wie geht der BMI mit dem Vorschlag um, eine Bestätigung mit digitaler Signatur durch den Unterkunftgeber vorauszusetzen (insbesondere mit Hintergrund des Sicherheitsgedankens)?*
- *Welche Aspekte der Sicherheit sieht das Ministerium durch die App "Digitales Amt" noch gefährdet?*
- *Wie sah die Koordination mit dem BMDW bezüglich etwaiger Sicherheitslücken und deren Auswirkungen aus?*

Die Entwicklung des den Bereich des Meldewesens betreffenden Teils der App „Digitales Amt“ erfolgte durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres. Bereits im Vorfeld der einschlägigen Gesetzesänderungen (Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz, das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden, BGBl. I Nr. 104/2018) wurde auch die Einbeziehung des Unterkunftgebers in den digitalen Meldeprozess geprüft. Da ein durchgängig vollelektronischer Anmeldevorgang unter Beteiligung des Unterkunftgebers als technisch nicht realisierbar beurteilt wurde, wurden stattdessen Plausibilitätskontrollen gesetzlich vorgesehen und in das System integriert. Wird ein Meldevorgang als nicht plausibel erkannt, kann er nicht mittels App, sondern nur bei der Meldebehörde vorgenommen werden. Zudem muss der Meldepflichtige bei Nutzung der App zusätzlich zum Namen des Unterkunftgebers auch dessen Adresse angeben, sodass eine Überprüfung der Meldung durch die Meldebehörde erleichtert wird. Damit wurden Sicherheitsstandards geschaffen, die jenen einer analogen Meldung durchaus ebenbürtig sind.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wie kann von Seiten des BMIs in Zukunft sichergestellt werden, dass die Sicherheit der Bürger und Bürgerinnen nicht durch überschnelle Handlungen anderer Ministerien gefährdet wird?*
- *Wie ist das BMI in die weiteren Entwicklungsschritte der App "Digitales Amt" eingebunden?*

Weitere das Bundesministerium für Inneres betreffende Entwicklungsschritte im Bereich „Digitales Amt“ werden unter Bedachtnahme auf die bislang gewonnenen Erfahrungen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gesetzt werden.

Dr. Wolfgang Peschorn

